Telefax: (030) 90 188 - 519
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Kto-Nr.: 352-108 (BLZ 100 100 10)
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindung:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus 109, X9, X21; M21,M27, 128
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen

☎ 292

Datum 16.06.2005

Beschluss

In dem Verfahren gemäß § 10 des Berliner Pressegesetzes betreffend den Abdruck einer Gegendarstellung

Antragstellers,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -, gemäß § 10 des Berliner Pressegesetzes i.V. m. §§ 935 ff.; 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in der von ihr verlegten Tageszeitung „B[redacted]" in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe - bundesweit - auf der oberen Blatthälfte der Titelseite ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung G[redacted]" als Überschrift in der Schriftgröße „Gehirn" im Ausgangsartikel sowie der übrige Text in der Schriftgröße „Exklusiv" links neben dem Bild von Tom Cruise auf der beanstandeten Titelseite zu veröffentlichen:

Gegendarstellung G[redacted]

In der „B[redacted]"-Zeitung vom 14. Juni 2005 (S. 1), wurde unter der Überschrift „G[redacted] zeigt sein Gehirn" u.a. auf der Titelseite behauptet: „G[redacted] ... zeigt als erster deutscher Politiker den Wählern sein Gehirn!". Dazu wurden auf der Titelseite und auf Seite 10 Abbilder der computertomographischen Untersuchung meines Gehirns gezeigt. Hierzu stelle ich fest: Ich habe zu

keiner Zeit mein Einverständnis mit der Veröffentlichung dieser Bilder aus meiner Krankenakte erklärt. Die Veröffentlichung ist ohne mein Zutun und ohne meine Kenntnis erfolgt.

[redacted] G[redacted] G[redacted]

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf [redacted] EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift zu erlassen. Der Inhalt der Schutzschrift ist bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Bei der Abdruckanordnung hat die Kammer im Hinblick darauf, dass die Titelseite von der Gegendarstellung nicht erschlagen werden darf, von dem ihr nach § 938 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

M[redacted] von B[redacted] B[redacted]